

## Fragen und Antworten zu minderjährigen Flüchtlingen mit Behinderung

### **1. Bei uns ist ein oder mehrere unbegleitete/r ausländische/r Minderjährige/r mit Behinderung angekommen. Wer ist für die erste Unterbringung des jungen Menschen zuständig? Gelten hierfür andere Regelungen als für UMA ohne Behinderung?**

Das Jugendamt ist für Inobhutnahmen unbegleitet eingereister Minderjähriger zuständig. Es gelten dieselben Regelungen für junge Menschen mit und ohne Behinderung.

### **2. Greifen in diesem Fall die gleichen Regelungen zur Meldung bei der Landesverteilstelle und zum Verteilverfahren?**

Es gelten dieselben Regelungen. Das Jugendamt hat der Landesverteilstelle die Inobhutnahme mitzuteilen. Es muss zudem über die Anmeldung des Kindes oder Jugendlichen zur Verteilung oder den Ausschluss der Verteilung entscheiden. Hierbei ist speziell auch ein Verteilausschluss aufgrund der Behinderung zu prüfen.

### **3. Sofern eine ganze Gruppe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung ankommt, beispielsweise aus der Ukraine, muss diese Gruppe gemeldet werden?**

Größere Gruppen mit über 8 Personen müssen dem MAGS über ein zentrales E-Mail-Postfach ([EGH-Pflege-Ukraine@mags.nrw.de](mailto:EGH-Pflege-Ukraine@mags.nrw.de)) gemeldet werden. Die Städte, Gemeinden und Kreise sowie Verbände der freien Wohlfahrtspflege, sollen dies unverzüglich tun, wenn sie Kenntnis davon erhalten, dass eine entsprechende Gruppe in ihrer Kommune angekommen ist, damit im Bedarfsfall die Unterbringung koordiniert werden kann. Darüber hinaus haben die Landschaftsverbände ebenfalls um Information gebeten. Diese Kontaktdaten finden Sie unten.

Zudem hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) eine neue Kontaktstelle für geflüchtete Menschen mit Behinderungen und/oder Pflegebedürftige konzipiert. Die Hauptaufgabe der Bundeskontaktstelle (BKS) ist es, Unterstützungsbedarfe von neu einreisenden Geflüchteten nach Deutschland bereits vor Ankunft zu identifizieren, um sie in

passgenaue Angebote in der stationären Pflege oder Eingliederungshilfe zu vermitteln. Darüber hinaus ist die BKS Anlaufstelle für Informationsanfragen zur gesundheitlichen Versorgung in Deutschland.

<https://drk-wohlfahrt.de/bundeskontaktstelle/>

E-Mail: [bundeskontaktstelle@drk.de](mailto:bundeskontaktstelle@drk.de)

Hotline: +49 30 854 04 789 (Mo-Fr von 09-17 Uhr)

(Auf Russisch immer Di. 10-13 Uhr und Mi. 14-17 Uhr)

#### **4. Wer ist für die Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit (drohender) Behinderung zuständig?**

Für Menschen aus der Ukraine findet zum 01.06.2022 ein Rechtskreiswechsel aus dem Anwendungsbereich des AsylbLG in den Anwendungsbereich des SGB II statt. Die Personen haben damit Zugang zu den Leistungen der Eingliederungshilfe. Je nach Aufenthaltstitel ist die Leistung der Eingliederungshilfe eine Ermessensleistung der zuständigen Behörde.

Für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit einer (drohenden) seelischen Behinderung (§ 35a SGB VIII) sind die Jugendämter vorrangig zuständig.

Für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit einer (drohenden) geistigen und/oder körperlichen Behinderung ist der landesrechtlich bestimmte Träger der Eingliederungshilfe vorrangig zuständig (§ 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII, § 94 Abs. 1 SGB IX). In NRW sind dies grundsätzlich die Landschaftsverbände, bis zur Beendigung der Schulausbildung zusätzlich die Kreise und kreisfreien Städte für verschiedene Fachleistungen (§ 1 Abs.1, 2 AG-SGB IX NRW).

Eine Sonderregelung greift für die Personen, die im Monat Mai 2022 zur Deckung ihrer behinderungsbedingten Bedarfe Leistungen nach § 6 AsylbLG erhalten haben. Für diese besteht ein Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe frühestens ab dem 1. September 2022, da vom 1. Juni bis 31. August 2022 ein Leistungsanspruch nach § 18 AsylbLG besteht, der Leistungen nach § 100 SGB IX ausschließt. Ausnahmsweise besteht der Anspruch eher, wenn ein Jobcenter oder ein Träger der Sozialhilfe seinen Leistungsbezug aufnimmt und anzeigt, da dann der Leistungsanspruch nach § 18 AsylbLG endet (§ 18 Abs. 1 S. 2 AsylbLG).

Die Landschaftsverbände haben angeboten, bei Bedarf Amtshilfe bei der Einschätzung von Behinderungsbildern zu geben. Zudem haben sie darum gebeten, die Aufnahme von Einrichtungen zu melden, um sich darauf vorbereiten zu können. Selbstverständlich

können auch Einzelfälle mit erheblichen Hilfebedarfen dort gemeldet werden. Als zentrale Kontaktstellen sind die folgenden Postfächer eingerichtet worden:

Beim LWL:

- betreffend Erwachsene: [sozialdezernat@lwl.org](mailto:sozialdezernat@lwl.org)
- betreffend Minderjährige: [teilhabe-kiju-530@lwl.org](mailto:teilhabe-kiju-530@lwl.org)

Beim LVR:

- [Ukraine-dezernatsoziales@lvr.de](mailto:Ukraine-dezernatsoziales@lvr.de)

Landesverteilstelle NRW, Stand: 20.06.2022